

**EU-weite Ausschreibung
der Übernahme und Verwertung
von Altpapier im Kreis Borken für die
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
(EGW)**

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen	4
2.1	Allgemeine Bedingungen	4
2.1.1	Art des Vergabeverfahrens.....	4
2.1.2	Auskünfte	4
2.1.3	Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung	4
2.1.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.1.5	Kennzeichnung von Geheimnissen	5
2.1.6	Nebenangebote	5
2.1.7	Kalkulation.....	6
2.1.8	Bietergemeinschaften.....	6
2.1.9	Vertragssprache.....	7
2.1.10	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	7
2.1.11	Form der Angebote	7
2.1.12	Verbindlichkeit der Angebote	10
2.1.13	Fristen.....	10
2.1.14	Aufhebung der Ausschreibung.....	10
2.2	Bewertung der Angebote	11
2.2.1	Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote	11
2.2.2	Eignungsprüfung.....	12
2.2.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	14
2.2.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.....	14
2.2.5	Aufklärungsgespräche.....	15
2.2.6	Information der Bieter.....	15

1 Vorbemerkung

Die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (nachfolgend EGW) ist im Kreis Borken für die Verwertung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zuständig. Sammlung und Transport obliegen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Zum 01.01.2027 ist die Übernahme und Verwertung von Altpapier neu zu vergeben. Die EGW ist für die ausgeschriebenen Leistungen sowohl Auftraggeber als auch ausschreibende Stelle.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stehen auf der elektronischen Vergabeplattform „Vergabe-satellit Westfalen“ (www.vergabe-westfalen.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist von den von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Unterlagen lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter.

Die Gliederung und der Inhalt der einzureichenden Angebote in Angebotsteile sind zusammenfassend in Punkt 2.1.11 dargestellt.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter **ausschließlich elektronisch** über das Vergabeinformationssystem (www.vergabe-westfalen.de) einzureichen. Die Angebote sind in Textform als PDF einzureichen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei der ausschreibenden Stelle.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die Gremien der EGW werden nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im November 2026 über die Vergabe entscheiden. Damit wird den Unternehmen ein ausreichender Dispositionsrahmen bis zum Leistungsbeginn gegeben.

2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

2.1.2 Auskünfte

Anfragen von Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind ausschließlich elektronisch über den „Vergabesatellit Westfalen“ an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform erforderlich.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich über den entsprechenden Projektzugang auf der E-Vergabeplattform „Vergabesatellit Westfalen“ erteilt. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Der rechtzeitige Abruf etwaig vorliegender Bieterinformationen während der Angebotsphase erfolgt eigenverantwortlich durch den Bieter. Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Die ausschreibende Stelle empfiehlt daher allen interessierten Unternehmen, sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform (kostenlos) zu registrieren.

2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung

Die ausgeschriebene Gesamtleistung wird in vier Losen vergeben und besteht im Wesentlichen aus den folgenden Einzelleistungen:

- Übernahme des Altpapiers an der Übernahmestelle in Bocholt (Entsorgungsbetriebe Bocholt; Los 1) bzw. in Gescher (Standort der EGW; Lose 2 bis 4)

- Kontinuierliche Übernahme des Altpapiers. Hierbei ist die Stellung von bis zu zwei Abrollcontainern (36 m³ bis 40 m³) an der Übernahmestelle Bocholt (Los 1) erforderlich.
Die Übernahme soll in den Losen 2 bis 4 grundsätzlich mittels Schubbodenfahrzeugen erfolgen.
- Verwertung des übergebenen Altpapiers (inkl. Transport- und Verwertungslogistik und Entsorgung gegebenenfalls anfallender Sortierreste/Störstoffe)
- Mengenspanne des übergebenen Altpapiers:
 - Los 1: 3.000 Mg/a – 4.600 Mg/a (Auswertungsmenge: 3.800 Mg/a)
 - Mengenlose 2 bis 4: je Los zwischen 2.300 Mg/a bis 3.500 Mg/a (Auswertungsmenge je Los 2.900 Mg/a)

Die Bieter können Angebote zu einem, mehreren oder allen Losen abgeben.

Die detaillierte Leistungsbeschreibung sowie die besonderen vertraglichen Bedingungen stehen gesondert zum Download zur Verfügung.

2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern.

Die weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB sind ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Einzelfall geprüft (vgl. Pkt. 2.2.2).

2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

2.1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.1.7 Kalkulation

Auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle ist bereits während der Angebotsbewertung die Kalkulation zur angebotenen Leistung (Angebotsteil IV) in einem separaten, verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Kalkulation“ und der entsprechenden Losnummer zu kennzeichnen. Die Kalkulation ist in einer dokumentenechten und nicht digitalisierten Form vorzulegen.

Die Kalkulation wird, sofern notwendig, nur im Zuge von Aufklärungsgesprächen bzw. mit schriftlichem Einverständnis des Bieters geöffnet. Die Öffnung der Kalkulation dient der Angebotsbewertung sowie der Klärung von Fragen zum Angebot. Hierbei sind je Los insbesondere die Übernahme- und Transportkosten, ggf. Sortierkosten, die Verwertungserlöse, Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn geeignet darzustellen. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation hat für die einzelnen Leistungspositionen jeweils gesondert zu erfolgen. Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob die Preise oder die Kosten des Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich sind (§ 60 Abs. 1 VgV). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Öffnung der Kalkulation bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Die Kalkulation wird Anlage zu den besonderen vertraglichen Bedingungen und dient beiden Seiten als Grundlage für mögliche spätere Entgeltanpassungen, die sich innerhalb der Vertragsdauer aufgrund von Leistungsänderungen ergeben können. Sofern die Kalkulation vom Auftraggeber nicht bereits während der Angebotsbewertung angefordert wurde, ist diese vom Auftragnehmer innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

2.1.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden.

Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil V die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann. Darüber hinaus haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt 2.1.4 zu beachten.

2.1.9 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Eventuelle Fragen zum Angebot sind rechtzeitig (i. d. R. zehn Tage) vor dem Ablauf der Angebotsfrist schriftlich über die E-Vergabeplattform „Vergabesatellit Westfalen“ zu stellen (vgl. Pkt. 2.1.2 „Auskünfte“).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der vorgenannten Vergabeplattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

2.1.11 Form der Angebote

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen. Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung. Die Angebotsteile II bis V sind vom Bieter zu erstellen und zusammen mit dem Angebotsteil I als PDF-Dokument elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck

Lose 1 bis 4:

- Inklusive Bietergemeinschaftserklärung (nur auszufüllen, sofern notwendig)

- Inklusive Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2026/506 des Rates vom 23. April 2026

Angebotsteil II: Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung

Lose 1 bis 4:

- Beschreibung der vorgesehenen Übernahme- und Logistikleistungen (z. B. Übernahme, Sortierung, Nachtransport) sowie der Verwertungswege des Altpapiers (Eine konkrete Benennung von Verwertungsanlagen im Angebot ist nicht notwendig.)
- Beschreibung der vorgesehenen Transportfahrzeuge sowie der Container in Los 1

Hinweis zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen in den Losen 1 bis 4:

Stichpunktartige Beschreibungen sind ausreichend. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall detailliertere Beschreibungen nachzufordern.

Angebotsteil III: Eignungsnachweise

Nachweis der Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher Hinsicht (Lose 1 bis 4)

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Vermarktung oder die Verwertung von insgesamt mindestens 3.000 Mg/a Altpapier. Die Referenz/-en ist/sind für mindestens zwei Jahre in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 durch eine Auflistung der/des Auftraggeber/-s mit Angabe der jeweiligen Mengen und Beauftragungszeiträume vorzulegen (es gilt die Summe der Referenzen).
Bei einer Abgabe eines Angebots zu mehreren Losen ist die Referenz nur einmal vorzulegen.

Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht (Lose 1 bis 4)

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den Jahren 2023 bis 2025 für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (zum Beispiel Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.
- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. EUR (im Angebotsteil I enthalten)

Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung den Versicherungsschein vom Bieter ergänzend zu fordern.

- Die ausschreibende Stelle behält sich zudem vor, bereits in der Phase der Angebotsbewertung eine Bankerklärung zu fordern, in welcher die Stellung der jeweils geforderten Bürgschaft im Auftragsfall bestätigt wird.

Weiterer Nachweis der Eignung (Lose 1 bis 4)

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 Abs. 1 und 4 GWB, in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie in § 124 Abs. 2 GWB und in § 22 LkSG genannten Tatbestände (im Angebotsvordruck enthalten)

Angebotsteil IV: Kalkulation auf gesonderte Anforderung

(Die Kalkulation ist auf gesonderte Anforderung im Rahmen der Angebotsbewertung bzw. spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.)

Angebotsteil V: Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters

- z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die **Angebotsteile I bis IV** dienen zur Überprüfung, ob der Bieter geeignet ist, und ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter (des Angebotsvordrucks) zu benutzen.
2. Es sind für die angebotene Leistung in den jeweiligen Losen alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil V beizufügen.
5. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
6. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform erfolgen.
7. Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist (Bietererklärung A.1 und gegebenenfalls Bietererklärung C im Angebotsvordruck).
8. **Das Angebot ist elektronisch (in Textform als PDF) über die Angebotsfunktion der vom Auftraggeber genutzten Vergabeplattform einzureichen.**

2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.13 Fristen

Die Angebote sind bis zum **15.10.2026, 11:00 Uhr** einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am **15.12.2026**. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung (auch zu einzelnen Losen) vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

2.2.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV),
- die nicht unterschrieben sind (§ 53 Abs. 6 VgV) oder unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt.

Somit werden Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

2.2.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 GWB nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Unterauftragnehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenz/-en geprüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen. Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit sind auch die notwendigen Investitionen des Auftragnehmers vor der Leistungsaufnahme zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil III geprüft.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III (hier: „Weiterer Nachweis zur Eignung“) geprüft. In diesem ist vom Bieter das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie das Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie § 124 Abs. 2 GWB zu bestätigen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GWB nicht bestätigt und zudem gemäß § 125 GWB bzw. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht von einem Ausschluss abgesehen werden kann, wird das Angebot des Bieters zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 GWB bzw. gemäß § 124 Abs. 2 GWB nicht bestätigt, behält sich der Auftraggeber – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – den Ausschluss des Angebotes des Bieters ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend.

Die ausschreibende Stelle behält sich die Prüfung der weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB ausdrücklich vor. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind u. a. Eintragungen in das Wettbewerbsregister (bzw. Korruptionsregister; vormals Gewerbezentralregister), Strafverfahren, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen oder Ähnliches. Ob ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 VgV).

Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV).

Bei Bietergemeinschaften werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während der Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen ist.

2.2.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In diesem Prüfpunkt werden die Angebote auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt oder die Angebotskalkulation angefordert. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden.

2.2.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt unter den Angeboten, die in den anderen Prüfpunkten (vgl. Punkte 2.2.1 bis 2.2.3) nicht ausgeschlossen wurden.

Grundlagen

Die preisliche Auswertung erfolgt zunächst losweise durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (netto) für die gesamte Vertragslaufzeit (ohne Verlängerungsoption). Das Gesamtentgelt errechnet sich jeweils aus der Summe des Jahresentgeltes, welches unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt wird (ohne Verlängerungsoption). Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt.

Bei der preislichen Auswertung wird die ermittelte (Netto-)Angebotssumme für die Übernahme- und Verwertungslogistik von dem vom Bieter als Nettobetrag angebotenen Verwertungserlös für Altpapier (= Gutschrift zugunsten des Auftraggebers) abgezogen.

Bewertung der Angebote

Bei der Bewertung der Angebote ist das errechnete (Netto-)Gesamtentgelt (bzw. Gesamterlös) bezogen auf die Vertragslaufzeit Kriterium für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit.

Der Zuschlag erfolgt wie folgt:

Los 1: Es wird eine Einzellos bezogene Bewertung durchgeführt. Der Zuschlag erfolgt auf das preislich günstigste Angebot.

Mengenlose 2 – 4: Die Auswertung erfolgt, da in den Losen 2 – 4 identische Leistungen zu erbringen sind, im Rahmen einer **gemeinsamen Wertungsmatrix** für die Lose 2 – 4 (keine losbezogene Auswertung). Der Zuschlag erfolgt somit auf die drei Angebote zu den Losen 2 – 4 mit dem geringsten (Netto-)Gesamtentgelt bzw. dem höchsten Gesamterlös). Dies können z. B. auch zwei Angebote zu Los 3 sein.

2.2.5 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

2.2.6 Information der Bieter

Der Auftraggeber wird entsprechend § 134 Abs. 2 GWB erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Sofern die ausschreibende Stelle das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.